Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 10 (1950)
Heft: 14-15: Jugend und Film

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54-
Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 69 12 · Postcheck VII 166
Abonnements-Preis halbjährlich für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.— · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet

14/15 Sept. 1950 10. Jahrg.

Inhalt

Filme für Kinder 57
Internationale Arbeitstagung für Kinderfilm 59
Filme für Kinder 68
Abbé Joseph Joye 78
Kurzbesprechungen 79
Preis des OCIC. 80
Kinder im Kino 82

JUGEND UND FILM

Filme für Kinder

Unserm Sonderheft zum Geleite

Diese Sondernummer des «Filmberaters» über das Problem des Kinderfilms ist ein Zeugnis für die große Tragweite, die wir den einschlägigen Fragen zumessen. In der Tat kommen wir mit einer rein negativen Einstellung hier (ebensowenig wie auf andern Gebieten) nicht weiter; und auch der billige bloße Hinweis auf die sogenannten Jugendschutz-Paragraphen der ungezählten kantonalen Kinogesetze (als ob damit irgend etwas Entscheidendes getan wäre) bedeutet schließlich nur ein bequemes Wegschauen von den wirklichen Fragen. Es ist gewiß nicht einzusehen, warum gerade die Erfindung der Kinomatographie, welche so rasch und so gründlich die Welt wie im Sturm erobert hat, in ihren guten und heilsamen Auswirkungen nur den Erwachsenen zugute kommen und den Kindern vorenthalten bleiben sollten. Als Pius XI. in seiner weltaufgeschlossenen Enzyklika «Vigilanti cura» die heilsamen Wirkungen der guten Filme so beredt aufzählte, dachte er gewiß nicht nur an die Erwachsenen, sondern vor allem auch an die Jugend und im besondern an die noch erziehungsbedürftigen, so leicht beeinflußbaren Kinder. *)

Fußnote Seite 58